

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der HAM Ground Handling GmbH & Co. KG

Stand Juli 2018

1. Allgemeines

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt) sind auf alle von der HAM Ground Handling GmbH & Co. KG (im Folgenden „HAM GH“ genannt) angebotenen Leistungen anzuwenden. Vom Auftraggeber verwendete AGB finden keine Anwendung.

2. Leistungserbringungen

- 2.1 Die HAM GH bietet verschiedene Leistungen für die Luftverkehrsgesellschaften (im Folgenden „LVG“ genannt) im Bereich der Bodenverkehrsdienste an.
- 2.2 Die HAM GH ist darum bemüht, einen reibungslosen Ablauf zu ermöglichen. Basis für die Leistungszeit jeder Leistungserbringung sind die von den LVG eingereichten Flugpläne.
Die Fluggesellschaften geben daher ihre Flugpläne mit allen notwendigen Informationen und Anforderungen der HAM GH so früh wie möglich und so rechtzeitig bekannt, dass die HAM GH die ihr obliegenden Leistungen erfüllen kann. Bei außerplanmäßigen Flügen (einschließlich Ausweichflügen) und bei gegenüber der Planung veränderter Ankunftszeit sollen die LVG die HAM GH nach Möglichkeit rechtzeitig von der beabsichtigten Inanspruchnahme der Dienste benachrichtigen.
- 2.3 Ergibt sich infolge nicht angemeldeter, verfrühter oder verspäteter Luftfahrzeuge einer LVG eine Überschneidung mit der Abfertigung von Luftfahrzeugen anderer LVG, so behält sich die HAM GH das Recht vor, die planmäßigen und angemeldeten Luftfahrzeuge vorrangig abzufertigen.
- 2.4 Um einen möglichst reibungslosen Ablauf zu ermöglichen, setzt sich die LVG rechtzeitig mit der HAM GH in Verbindung, wenn
- a) Be-, Ent- oder Umladungen von besonders sperrigem oder schwerem Frachtgut durchzuführen sind, für die Spezial-Ladegeräte / Spezialequipment und/oder spezialisierte Mitarbeiter eingesetzt werden müssen, oder
 - b) bei der Be-, Ent- oder Umladungen von sonstigem außergewöhnlichen Frachtgut Spezialeinrichtungen oder sonstige Leistungen erforderlich werden.
- 2.5 Benötigt eine LVG die Enteisung eines Flugzeuges, so beauftragt sie die HAM GH.

Wenn der Auftrag der LVG bestätigt wurde, führt die HAM GH den Auftrag aus. Die HAM GH ist nur verpflichtet, beauftragte Flugzeug-Enteisungen in Rahmen ihrer Möglichkeiten zu erbringen. Dabei haben die Mitglieder im Cold-Pool gegenüber den Nicht-Mitgliedern im Cold-Pool Vorrang in der Abfertigung. Unter den

Mitglieder im Cold-Pool gilt das „first come first serve“-Prinzip. Entsprechendes gilt im Hinblick auf Nicht-Mitglieder des Cold-Pool untereinander.

2.6 Werden bestellte Leistungen nicht mindestens 10 Minuten vor ihrer tatsächlichen Durchführung rechtzeitig abbestellt, so ist weiterhin das volle Entgelt zu entrichten.

3. Leistungsstandards

3.1 Die Leistungen werden je nach Verfügbarkeit von Personal und/oder Gerät sowie unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt gegebenen Verkehrs- und Auftragslage erbracht.

3.2 Die HAM GH führt die zu erbringenden Leistungen mit geschultem Personal sowie mit Anlagen und Gerät durch, die den Erfordernissen der Leistungserbringung und soweit möglich dem jeweiligen im internationalen Luftverkehr üblichen Standard entsprechen. Dabei darf sich die HAM GH Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

3.3 Im Kriegs-, Terror oder Streikfalle sowie bei arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen und sonstigen Arbeitsniederlegungen, bei Unruhen, Naturkatastrophen und anderen Fällen höherer Gewalt oder anderen Ursachen, die für die HAM GH nicht beeinflussbar sind, kann die HAM GH die Dienstleistungen, soweit deren Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen.

3.4 Ist der HAM GH die Ausführung der Leistungen aus den oben genannten Gründen unmöglich, wird sie die LVG hierüber unverzüglich benachrichtigen, es sei denn, die Tatsachen und deren hindernde Wirkung sind offensichtlich.

4. Abfertigungsentgelte

Schuldner aller Entgelte sind als Gesamtschuldner:

- a) Das Luftfahrtunternehmen, unter dessen Code der jeweilige Flug durchgeführt wird;
- b) Die weiteren Luftfahrtunternehmen, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing);
- c) Das Unternehmen, das die Bodenverkehrsdienste bestellt, ohne dabei erkennbar im Namen eines anderen zu handeln; dabei gilt es als Bestellung, wenn das Unternehmen bei der HAM GH beantragt hat, die Rechnung über die Entgelte auf seinen Namen oder seine Firma auszustellen;
- d) Der Luftfahrzeughalter;
- e) Die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein.

Die Abfertigungsentgelte können jeweils mit einmonatiger Ankündigungsfrist geändert werden.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Soweit Entgelte nicht veröffentlicht sind, sind diese entweder vertraglich geregelt oder bei dem Vertrieb der HAM GH zu erfragen.
- 5.2 Entgelte sind spätestens bis zur Beendigung der Leistungserbringung, im Regelfall vorab in bar in Euro zu entrichten, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich eine andere Zahlungsweise vereinbart ist.
- 5.3 Barzahlungen sind – auch unter Verwendung von Debit- oder Kreditkarten - im Geschäftsflyerzentrum ohne jeden Abzug zu leisten.
- 5.4 Sofern eine von der Barzahlung abweichende Zahlungsweise vereinbart ist, stellt die HAM GH dem Kunden die Entgelte für die geleisteten Dienste in Rechnung. Die Rechnungen werden im Banklastschriftverfahren eingezogen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Hierzu hat der Kunde rechtzeitig ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- 5.5 Eine Vereinbarung nach Ziffer 5.4 setzt grundsätzlich voraus, dass der HAM GH eine Sicherheitsleistung in Form einer Depotzahlung oder einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer auch in Deutschland ansässigen Großbank in der von der HAM GH festgesetzten Höhe zur Verfügung gestellt wird und dass berechnete Entgelte ungekürzt gezahlt werden. Sie beträgt in der Regel drei Dekadenumsätze, wird aber nach dem Ermessen von HAM GH in der Höhe ausschließlich durch diese festgesetzt. Soweit sich die Umsätze erhöhen, ist die HAM GH berechtigt, eine ebenfalls höhere Sicherheit zu verlangen.
- 5.6 Die der HAM GH von Dritten in Rechnung gestellten Kosten aus dem Zahlungsverkehr hat der Schuldner zu tragen.
- 5.7 Erfolgt die Zahlung unbar, kommt es für deren Rechtzeitigkeit auf den Tag der vorbehaltlosen Gutschrift an.
- 5.8 Bei Zahlungsverzug fallen Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz an. Der am 1. eines Monats geltende Basiszinssatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen. Außerdem ist die HAM GH berechtigt, für das Mahnverfahren 30,00 € pauschalierte Mahnkosten zu berechnen. Der genannte Zinssatz gilt für alle Forderungen der HAM GH. Die HAM GH ist auch der sonstige nachweisbare Verzugsschaden zu ersetzen.
- 5.9 Kommt ein Kunde mit Zahlungen in Verzug, ist die HAM GH berechtigt, die Entgeltzahlungen sofort auf Barzahlung oder künftige Vorauszahlungen umzustellen. Zahlungen sind, sofern der Kunde es nicht anders bestimmt, zunächst auf etwaige Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptschuld, und zwar zunächst auf die ältere Schuld anzurechnen. Bei Zahlungsverzug ist die HAM GH berechtigt, ohne Berücksichtigung einer etwaigen Zweckbestimmung des Kunden zu bestimmen, wie eingehende Zahlungen verrechnet werden.

5.10 Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der Umsatzsteuer zum jeweils gesetzlich geltenden Satz.

6. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Die HAM GH ist berechtigt, jede Gegenforderung zur Aufrechnung zu stellen; ihr stehen das Zurückbehaltungsrecht und die Einrede des nicht erfüllten Vertrages zu.

Der Vertragspartner ist zur Leistungsverweigerung nur berechtigt, wenn der Gegenanspruch auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht. Der Vertragspartner ist nur dann zur Aufrechnung befugt, wenn der Gegenanspruch unbestritten ist oder rechtskräftig feststeht.

7. Haftung

7.1 Die HAM GH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch die HAM GH oder durch ihre gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

7.2 Darüber hinaus besteht eine Haftung der HAM GH nur, sofern eine schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorliegt. Die Haftung ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden je Schadensereignis und

- a) für Verluste und Beschädigungen von Reisegepäck und Gütern, unter Einschluss von lebenden Tieren und Luftpost durch die Vorschriften des Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Montrealer Übereinkommen),
- b) für sonstige Schäden auf den Betrag, der dem durchschnittlichen Auftragswert eines Kalendermonats entspricht,
- c) für Schäden bei Luftfahrzeugen
 - i) bis 50t MTOM auf 250.000,00€,
 - ii) von 50t – 100t MTOM auf 500.000,00€,
 - iii) über 100t MTOM auf 1.000.000,00€

begrenzt, oder

- d) für den Fall des Bestehens einer Betriebshaftpflichtversicherung, auf deren Höchstsumme beschränkt, sofern und soweit die Versicherung Ersatz leistet. Werden durch ein Schadensereignis mehrere Personen geschädigt, gelten diese im Hinblick auf die Leistung durch die Versicherung als Gesamtgläubiger.

7.3 Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Vor allem übernimmt die HAM GH keine Haftung für Folgeschäden. Dies gilt ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches, insbesondere auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen vertraglicher Nebenpflichtverletzungen und wegen deliktischer Ansprüche.

7.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der HAM GH oder einer vorsätzlichen oder

fahrlässigen Pflichtverletzung des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der HAM GH beruhen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Soweit individuelle Vereinbarungen getroffen werden, so haben diese Vorrang (§ 305 b BGB).
Für den Fall des Abschlusses eines Abfertigungsvertrages nach den aktuellen Standards gemäß dem IATA Standard Ground Handling Agreement (SGHA) in der jeweils aktuell geltenden Fassung gelten die so vereinbarten Regelungen vorrangig zu diesen AGB.
- 8.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 8.3 Die HAM GH wird die LVG auf Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch die Übersendung der aktuellen Version oder durch Übermittlung eines Hinweises auf deren Veröffentlichung hinweisen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn die LVG ihnen nicht innerhalb eines Monats widerspricht. Übt die LVG ihr Widerspruchsrecht aus, gelten die Änderungen als abgelehnt. Der Vertrag wird dann ohne Änderungen fortgesetzt. Der HAM GH steht im Falle der Ablehnung von veränderten AGB durch eine LVG jedoch ein außerordentliches Kündigungsrecht gegenüber der jeweiligen LVG zu. Hierauf wird die HAM GH die LVG bei Bekanntgabe der Änderungen besonders hinweisen.
- 8.4 Die AGB bleiben auch dann gültig, wenn sich einzelne Bestimmungen als unwirksam oder undurchführbar erweisen sollten. Die betreffende unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch die gesetzlichen Vorschriften ersetzt. Gleiches gilt für den Fall einer Lücke in den AGB.
- 8.5 Für das Vertragsverhältnis, das zwischen der HAM GH und der LVG zustande kommt, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Kollisionsrechts. Sollten von diesen AGB Übersetzungen in andere Sprachen angefertigt werden ist maßgeblich nur die deutsche Fassung.
- 8.6 Sämtliche sich aus diesen Geschäftsbedingungen ergebenden oder mit diesen Geschäftsbedingungen in Zusammenhang stehenden Pflichten sind am Sitz der HAM GH in Hamburg zu erfüllen.
- 8.7 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg, soweit der Vertragspartner ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die HAM GH ist berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.